

35. 1. Begriff des vorsätzlichen Vorenthalten von Krankenversicherungsbeiträgen (RWD. § 533).
 2. Einheitliches Zusammentreffen der Vergehen gegen § 532 Abs. 1 Nr. 2 und § 533 RWD.
 Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 — RWD. — (RWB. S. 509) §§ 402, 532, 533.

V. Straffenat. Urt. v. 4. Juli 1916 g. S. V 277/16.

I. Landgericht Düsseldorf.

Aus den Gründen:

... „Festgestelltermäßen hat der Angeklagte, ein Arbeitgeber, der sich im Zwangsbeitreibungsverfahren als zahlungsunfähig erwiesen hatte und gegen den eine Anordnung nach § 52a RWG.¹ und § 398 RWD. nicht getroffen war, seinen gegen Krankheit versicherten Arbeitern (§ 165 RWD.) die auf sie mit $\frac{2}{3}$ entfallenden Beitragsanteile (§ 381) im November und Dezember 1915 von ihrem Lohne abgezogen und die einbehaltenen Beträge für Dezember erst am 7. Januar 1916, die für November erst am 19. April 1916 an die forderungsberechtigte Kasse . . . bezahlt, obwohl er sich der ihm durch § 402 RWD. auferlegten Verpflichtung bewußt war, die abgezogenen Beträge spätestens binnen 3½ Tagen an die bezeichnete Stelle abzuführen. Die Strafkammer sieht ferner für erwiesen an, daß es ihm hierbei nicht etwa auf eine unbedeutende Überschreitung der Zahlungsfrist angekommen ist, sondern daß er die einbehaltenen Beträge solange als möglich der Kasse vorenthalten wollte. Sie verurteilt ihn

¹ Fassung des Gesetzes v. 10. April 1892 (RWB. S. 379).

deshalb wegen vorsätzlicher Vorenthaltung der Beitragsteile gemäß § 533 RVO. Ein Rechtsirrtum tritt darin nicht zutage.

Das Vorenthalten der geschuldeten Beträge im Sinne des dem § 82 b RVO. nachgebildeten § 533 RVO. setzt deren vorherigen Abzug vom Lohne voraus; hierzu genügt jede tatsächliche Kürzung des vollen Lohnbetrags. Daß der Arbeitgeber, der nur soviel Mittel besitzt, um die Arbeitslöhne abzüglich der Summe, die den von den Arbeitern zu tragenden Kassenbeiträgen entspricht, zu bezahlen, diese Summe von seinen Vermitteln zurückbehalten muß und sich strafbar macht, wenn er die Löhne auszahlt, aber an die Kasse nichts abführt, und daß die nachträgliche Befriedigung der Kasse die eingetretene Strafbarkeit der Tat nicht wieder aufzuheben vermag, hat das Reichsgericht zu § 53 Abs. 1, 3, § 82 b RVO. wiederholt dargelegt (RGSt. Bd. 30 S. 161, Bd. 40 S. 235, Bd. 29 S. 86, Bd. 36 S. 30). Die nämlichen Erwägungen treffen auch für § 533 RVO. zu. Ihnen gegenüber kann sich der Angeklagte mit seinen bedrängten Vermögensverhältnissen nicht verteidigen.

Von einem Vorenthalten kann erst die Rede sein, sobald ein Recht zu fordern besteht, also die Fälligkeit der an die Kasse zu entrichtenden Leistungen eingetreten, und dieses Recht durch Nichterfüllung verletzt ist. Dabei bedeutet Vorenthalten seinem Wesen nach nichts anderes als das Unterlassen der Abführung der Leistung an die Kasse, die Nichterfüllung der Zahlungspflicht (RGSt. Bd. 25 S. 104, Bd. 28 S. 5, Bd. 39 S. 333). Bewußtsein und Wille, die geschuldete Zahlung zu unterlassen, reicht, im Gegensatz zu § 82 b RVO., für den inneren Tatbestand des § 533 RVO. aus. Ob in der Nichtablieferung abgezogener Beträge innerhalb der dreitägigen Frist des § 402 ein vorsätzliches Vorenthalten zu finden ist, entscheidet sich nach der tatsächlichen Gestaltung des Einzelfalles. Die Fristbestimmung für die Abführung der abgezogenen Lohnbeträge in § 402 verbunden mit der Strafbrohung in § 532 Abs. 1 Nr. 2 bezweckt die Sicherung der rechtzeitigen Erfüllung der Zahlungspflicht und kennzeichnet sich in erster Linie als eine Ordnungs- oder Kontrollvorschrift, während § 533 weitergehend und unabhängig von der bloßen Fristversäumnis die Nichterfüllung der Zahlungspflicht überhaupt, das bewußte und gewollte Vorenthalten, sei es auf kürzere, sei es auf längere Zeit oder dauernd, im Auge hat und unter

strengere Strafe stellt. Bewirkt der Arbeitgeber den Lohnabzug mit dem Willen, das Abgezogene in absehbarer Zeit an die Kasse abzuführen, und läßt er, immer noch mit diesem Willen, wissentlich die Zahlungsfrist verstreichen, so wird er nach § 532 Abs. 1 Nr. 2 strafbar sein; liefert er aber das Abgezogene nicht ab, weil er es der Kasse nicht zukommen lassen will, so schlägt § 533 ein.¹ Daß, sofern und soweit das Nichtabliefern binnen der Frist mit einem Vorenthalten einheitlich zusammentrifft, lediglich § 533 und nicht § 532 Abs. 1 Nr. 2 anwendbar ist, ergibt sich aus der Aushilfsnatur des letzteren ohne weiteres. Mit Recht wird auch vom Landgericht die in der Wissenschaft² vertretene Ansicht: § 532 greife mit der verzögerten Ablieferung, die schon ein Vorenthalten sei, nur einen besonderen Fall des § 533 heraus und stelle darum für diesen das besondere, allein maßgebende Strafgesetz dar, unter Hinweis darauf für unzutreffend erachtet, daß alsdann der mit dem Vorsatz des § 533 handelnde Täter nicht härter zu bestrafen wäre, als derjenige, der sich bloß einer einfachen Fristversäumnis schuldig mache.

Da festgestellt ist, daß der Angeklagte die einbehaltenen Lohnabzüge der Kasse solange wie möglich — also wenn tunlich überhaupt — vorenthalten wollte, so begegnet seine Verurteilung aus § 533 RWD. keinem rechtlichen Bedenken.“

¹ Vgl. Stier-Somlo, Komm. z. RWD. I, 1055 Anm. 2c zu § 532,

² Ebermayer, RWD. § 532 Anm. 10 in Stenglein, Strafr. Nebenges.